

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrats des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2024-1619

vom 19. November 2024

Aufnahme des Gebiets «Wasserfalle – Roti Flue», Gemeinden Diegten und Eptingen, als erweitertes Naturschutzgebiet in das Inventar der geschützten Naturobjekte des Kantons Basel-Landschaft – sowie Weiterführung der Schutzgebiete «Ränggen» und «Rutenrain», Gemeinde Diegten in diesem Inventar

1. Zusammenfassung

Das Waldgebiet «Wasserfalle – Roti Flue» in Diegten und Eptingen wurde bereits im Jahre 1999 – gestützt auf die kantonalen Naturinventare sowie den Schutz- und Nutzungsplan von 1998 – unter kantonalen Schutz gestellt und zusammen mit den zwei Gebieten «Ränggen» und «Rutenrain» in das Inventar der geschützten Naturobjekte des Kantons Basel-Landschaft aufgenommen (Regierungsratsbeschluss Nr. 1553 vom 17. August 1999). Der Schutz- und Pflegeplan wurde nach Ablauf von 25 Jahren (1999–2023) durch das neue Nutz- und Schutzkonzept mit zugehöriger Abgeltungsberechnung für die Wald-Naturschutzgebiete Rutenrain, Ränggen, Wasserfalle – Roti Flue, Diegten und Eptingen vom 3. Mai 2024 ersetzt. Dabei sind die Schutzkategorien für alle drei Wald-naturschutzgebiete überprüft, wo sinnvoll angepasst sowie die Abgeltungen für die anschliessende Vertragsperiode von 2024–2048 neu berechnet worden. Im Jahre 2020 stellte zudem der Verein Dietisberg als Grundeigentümerin den Antrag zur Erweiterung des Schutzgebiets «Wasserfalle – Roti Flue» im östlichen Bereich, Gemeinde Diegten, womit dieses bereits sehr wertvolle Schutzgebiet noch bedeutend aufgewertet und abgerundet werden kann.

Bei der Erarbeitung des neuen Nutz- und Schutzkonzepts hat sich gezeigt, dass sich die bisherigen Pflegemassnahmen (Freilegen der Felspartien im Steinbruchbereich, Förderung der grossen Anzahl von Alt- und Jung-Eiben) weitgehend bewährt und zu einer Erhöhung der Artenvielfalt im Vergleich zum Ursprungszustand geführt haben. Mit den ergänzenden Schutzziele kann dies noch zusätzlich gefördert werden.

Gestützt auf dieses neue Nutz- und Schutzkonzept und die zugehörige Abgeltungsberechnung für die Wald-Naturschutzgebiete in Diegten und Eptingen soll das Schutzgebiet «Wasserfalle – Roti Flue», Gemeinde Diegten und Eptingen, als erweitertes Objekt in das Inventar der geschützten Naturobjekte des Kantons Basel-Landschaft aufgenommen werden. Gleichzeitig werden die zwei Schutzgebiete «Ränggen» und «Rutenrain», Diegten, in diesem Inventar weitergeführt und durch digitale Flächenkorrekturen sowie ergänzende Schutzziele und -massnahmen aktualisiert. Die früheren Unterschutzstellungen und die jetzige Erweiterung werden mit dem vorliegenden Regierungsratsbeschluss zusammengefasst. Dieser enthält daher auch den formal angepassten Inhalt des eingangs erwähnten Regierungsratsbeschlusses Nr. 1553 vom 17. August 1999, welcher hiermit aufgehoben wird.

2. Erläuterungen

2.1. Ausgangslage

Für die seit 1999 bestehenden Naturschutzgebiete «Wasserfalle – Roti Flue», «Ränggen» und «Rutenrain», Gemeinden Diegten und Eptingen, ist der frühere Schutz- und Nutzungsplan per Ende 2023 ausgelaufen. Dieser wurde nach Ablauf der ersten Vertragsperiode von 25 Jahren (1999–2023) durch das eingangs erwähnte neue Nutz- und Schutzkonzept vom 3. Mai 2024 für diese drei Wald-Naturschutzgebiete ersetzt. Dabei sind die Schutzkategorien überprüft und wo

sinnvoll angepasst worden. Ebenso sind die Abgeltungen für die anschliessende Vertragsperiode von 2024–2048 neu berechnet worden. Darauf basierend soll nun gleichzeitig auch der Antrag des Vereins Dietisberg als Grundeigentümerin zur Erweiterung des Schutzgebiets «Wasserfalle – Roti Flue» im östlich angrenzenden Bereich der Gemeinde Diegten umgesetzt werden.

Die dazu erforderliche erweiterte Unterschutzstellung soll im Rahmen der Unterschutzstellungsplanung des Kantons Basel-Landschaft zur Umsetzung des Waldreservatskonzepts und des kantonalen Leitbilds «Naturschutz im Wald» erfolgen. Dabei haben Grundeigentümer oder Bewirtschafter von geschützten Naturobjekten, welche im Sinne der Schutzziele Ertragseinbussen in Kauf nehmen oder Naturschutzleistungen ohne entsprechenden wirtschaftlichen Ertrag erbringen, Anspruch auf angemessene Abgeltung (vgl. Kapitel 2.5.). Die rechtliche Sicherung wertvoller Naturobjekte und die Regelung von Nutzungseinschränkungen bzw. naturschutzspezifischer Bewirtschaftungsmassnahmen sind eine unerlässliche Voraussetzung zur Erhaltung der Biodiversität des Baselierts. Mit der Deckung von wirtschaftlichen Mindererträgen bzw. Mehraufwendungen wird unter den Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen die Bereitschaft, Naturschutzaufgaben auszuführen, gefördert. Damit kann die gesetzliche Verpflichtung zum Schutz der einheimischen Tier- und Pflanzenarten sowie ihrer Lebensräume und Lebensgemeinschaften besser erfüllt werden. Die entstehenden einmaligen und wiederkehrenden Abgeltungskosten für die erweiterte Waldfläche des Naturschutzgebiets sind gestützt auf das Abgeltungsmodell für Waldnaturschutzgebiete im Kanton Basel-Landschaft (revidierte Fassung vom 01. Dezember 2020) durch das Nutz- und Schutzkonzept mitzugehöriger Abgeltungsberechnung vom 3. Mai 2024 (vgl. Kapitel 2.6.) erhoben worden.

2.2. Ziel des Geschäfts

Gestützt auf die rechtlichen Grundlagen soll das seit 1999 bestehende Naturschutzgebiet «Wasserfalle – Roti Flue», Diegten und Eptingen, im östlichen Bereich mit wertvollen Waldflächen in Diegten ergänzt und als erweitertes gleichnamiges Objekt «Wasserfalle – Roti Flue» mit regionaler Bedeutung in das Inventar der geschützten Naturobjekte des Kantons Basel-Landschaft aufgenommen werden. Dabei sollen die gemäss dem Nutz- und Schutzkonzept vom 3. Mai 2024 aktualisierten Schutzziele und -massnahmen in der zugehörigen Verordnung angepasst werden. Dies gilt auch für die beiden im Inventar weiterzuführenden Schutzgebiete «Ränggen» und «Rutenrain» in Diegten.

Die Erweiterung des Schutzgebiets «Wasserfalle – Roti Flue» führt zu einer bedeutenden Aufwertung und Abrundung des bereits sehr wertvollen Naturobjekts. Dieses wird geprägt von einem Mosaik an extensiv gepflegten und bewirtschafteten Waldgesellschaften mit wertvollen Totalwaldreservats-, Mittelwald- und Dauerwaldflächen, grossen Eiben-Beständen, Alt- und Totholz sowie mit ausgedehnten Felsfluren, dem Steinbruch, den Fliessgewässern und Waldrändern mit zahlreichen seltenen und geschützten Tier- und Pflanzenarten.

2.3. Erläuterungen allgemein und im Einzelnen

2.3.1 Objektbeschreibung Schutzgebiet «Wasserfalle – Roti Flue»

Bestehendes Schutzgebiet «Wasserfalle – Roti Flue»

Das Waldgebiet «Wasserfalle – Roti Flue» liegt südöstlich des Siedlungsteiles Ober Diegten in einer Höhenlage zwischen ca. 530 und 790 m ü.M. Im Gegensatz zum «Ränggen» und zum «Rutenrain» weist das Gebiet «Wasserfalle – Roti Flue» ein vielfältiges Relief mit Felsbändern, Geländemulden und Seitentälern auf. Wie der Flurname besagt, sind die verschiedenen Wasserfälle des Dietisberg- und Witwaldbächlis kennzeichnend für dieses Waldgebiet. Der Hauptrogenstein bildet auch hier grösstenteils den geologischen Untergrund. Nur im westlichen Teil im Gebiet Rütliweid steht der Untere Dogger an. Die auf kleinem Raum stark ändernden Reliefverhältnisse bewirken ein reichhaltiges Mosaik verschiedener Waldgesellschaften. Aus Sicht des Naturschutzes besonders wertvoll sind Flaumeichenwald, Schneeheide-Föhrenwald, Weissseggen- und Blaugras-Buchenwald, Ahorn-Lindenwald sowie Hirschzungen-Ahornwald. Die unerschlossenen, ungenutzten

Waldbereiche verleihen dem Naturschutzgebiet zusätzlichen Wert. Eine weitere Besonderheit des Gebietes ist der grosse Eiben-Bestand. Im Ornithologischen Inventar ist das Gebiet «Wasserfalle – Roti Flue» als Wertgebiet bezeichnet. Die alte Grube an der Roti Flue bildet einen wertvollen Trockenstandort für Reptilien und andere wärmeliebende Arten. Deshalb darf die Grube auch nicht vollständig aufgefüllt werden. Ungewöhnlich ist die starke rostrote Färbung des hier anstehenden Gesteins. Diese Felspartien sind weithin sichtbar und haben zur Flurbezeichnung geführt. Aufgrund all dieser Naturwerte hat das Gebiet «Wasserfalle – Roti Flue» regionale Bedeutung, weshalb es auch im kantonalen Waldinventar aufgeführt ist. Damit diese Naturwerte erhalten bleiben, war es unerlässlich, dass für die Felsstandorte in einem Kletter-Konzept die Sperrzonen bzw. Klettersektoren sowie allfällige Sperrzeiten festgelegt wurden (siehe Kapitel 2.3.4.).

Erweitertes Schutzgebiet «Wasserfalle – Roti Flue»

Das Schutzgebiet «Wasserfalle – Roti Flue» soll nun auf Antrag des Vereins Dietisberg mit wertvollen Waldflächen im östlichen Bereich am Südwesthang des Gebiets Hard bis zum Landwirtschaftsgebiet Rossweid erweitert werden. Diese Erweiterung schliesst die bestehende Lücke im Schutzgebiet und umfasst auch den bisher noch fehlenden Südhang im oberen Bereich des Tälchens des Dietisbergbächlis mit dem markanten Felsband und der namensgebenden «Wasserfalle». Damit kann dieses bereits sehr wertvolle Schutzgebiet weiter aufgewertet und optimal abgerundet werden. Diese Waldflächen eignen sich ausgezeichnet teils zur Förderung des Mittelwaldes als kulturhistorische Bewirtschaftungsform, teils als Dauerwald mit plenterartiger Bewirtschaftung sowie teils als ungestörte Totalwaldreservatsfläche.

Die seit 1999 bestehenden Schutzziele wurden dementsprechend gemäss Nutz- und Schutzkonzept 2024 mit den Schutzzielen Mittelwald, Dauerwald und Waldrandpflege wie folgt ergänzt:

- a. Erhaltung und Förderung der standortgemässen Waldgesellschaften sowie der Fliessgewässer samt deren charakteristischen Lebensgemeinschaften;
- b. Erhaltung unerschlossener und ungenutzter Rückzugsgebiete für Wildtiere;
- c. Förderung des Mittelwaldes und des Dauerwaldes;
- d. Förderung von Alt- und Totholz;
- e. Erhaltung und Förderung von naturnahen, stufig aufgebauten Waldrändern;
- f. Förderung licht- und wärmeliebender Tier- und Pflanzenarten;
- g. Erhaltung und Förderung des Steinbruches als Trocken- und Ruderalstandort;
- h. Erhaltung und Förderung intakter Felsstandorte samt deren typischen Lebensgemeinschaften;
- i. Erhaltung und Förderung geschützter Arten sowie von Arten der Roten Liste, insbesondere der Eibe.

2.3.2 Objektbeschreibung Schutzgebiet «Ränggen»

Das Waldgebiet «Ränggen» befindet sich südwestlich des Siedlungsgebietes von Diegten in einer Höhenlage zwischen ca. 650 und 780 m ü. M. Den geologischen Untergrund dieses steilen Südhanges bildet der Hauptrogenstein. Deshalb überwiegen schlechtwüchsige Standorte. Der westliche Teil des Gebietes weist ertragsmässig bessere Voraussetzungen auf, insbesondere die Geländemulde westlich «Eichernest». Trotz relativ homogener topographischer Verhältnisse, zeigt sich am Ränggen-Südhang ein vielfältiges Mosaik verschiedener Waldgesellschaften. Aus Sicht des Naturschutzes besonders wertvoll sind der Flaumeichenwald, der Ahorn-Lindenwald, der Blaugras- und der Weissseggen-Buchenwald. Mit den verschiedenen Felsbändern bietet das Naturschutzgebiet auch gute Lebensmöglichkeiten für Reptilien. Aus diesen Gründen ist dieses Waldgebiet im kantonalen Waldinventar als Naturobjekt von regionaler Bedeutung aufgeführt.

Die seit der Unterschutzstellung 1999 bestehend wichtigsten Schutzziele sind:

- a. Erhaltung und Förderung der standortgemässen Waldgesellschaften mit ihrer typischen Fauna und Flora insbesondere der Flaumeichen- und Seggen-Buchenwälder;
- b. Förderung von Alt- und Totholz;

- c. Förderung lichter Wälder als Lebensraum licht- und wärmeliebender Tier- und Pflanzenarten (insbesondere Eichen und Reptilien);
- d. Förderung der Felsstandorte.

2.3.3 Objektbeschreibung Schutzgebiet «Rutenrain»

Das Gebiet «Rutenrain» befindet sich nördlich des Siedlungsgebietes von Diegten in einer Höhenlage zwischen ca. 450 und 540 m ü. M. Den geologischen Untergrund bilden im oberen Hangbereich der Hauptrogenstein (Alter ca. 170 Mio. J.) und am Hangfuss sowie im Nordteil des Waldgebietes die mergeligen Gesteinsschichten des unteren Doggers (Blagdeni-Murchisonae-Schichten). Den geologischen Verhältnissen entsprechend wächst auf diesem steilen, mässig wüchsigen Westhang vor allem Weissseggen-Buchenwald und Lungenkraut-Buchenwald mit Immenblatt. In gewissen Hangbereichen herrschen wechselfeuchte Standortverhältnisse, was an der Vegetation deutlich erkennbar ist (kriechender Liguster, Pfeifengras u.a.). Neben dem Weissseggen-Buchenwald mit seltenen, lichtliebenden Arten (z. B. Berg-Kronwicke, Orchideen), ist aus Sicht des Naturschutzes der hohe Eichenanteil wertvoll. Wichtigstes Schutzziel für dieses Waldgebiet ist deshalb die Erhaltung und Förderung der Eichen bzw. die Förderung eines lichten Waldes, auch im Rahmen der schon länger erfolgreich umgesetzten Förderung der Mittelwaldstrukturen. Das Naturschutzgebiet «Rutenrain» ist ferner ein ökologisch wichtiger Trittsteinbiotop für wärmeliebende Arten im Diegtertal, da es sich in unmittelbarer Nachbarschaft zum BLN-Objekt Nr. 1106 «Chilpen» sowie zum Naturschutzgebiet «Tenniker Fluh-Sangeten» befindet.

Die seit der Unterschutzstellung 1999 bestehenden Schutzziele werden wie folgt ergänzt durch die Schutzziele Mittelwald und Waldrandpflege (gemäss Nutz- und Schutzkonzept 2024):

- a. Erhaltung und Förderung der standortgemässen Waldgesellschaften mit ihrer typischen Fauna und Flora;
- b. Förderung von Alt- und Totholz;
- c. Förderung lichter Waldbestände als Lebensraum licht- und wärmeliebender Arten, insbesondere Eiche;
- d. Förderung des Mittelwaldes;
- e. Erhaltung und Förderung von naturnahen, stufig aufgebauten Waldrändern.

2.3.4 Gewährleistung und Umsetzung der Schutzziele für die Schutzgebiete «Wasserfalle – Roti Flue», «Ränggen» und «Rutenrain»

Das Nutz- und Schutzkonzept mit der zugehörigen Abgeltungsberechnung für die Wald-Naturschutzgebiete Ränggen, Rutenrain und Wasserfalle – Roti Flue, Diegten und Eptingen vom 3. Mai 2024 bildet die Grundlage für die Umsetzung der Schutzziele in den drei Schutzgebieten. Diese Dokumente sind ein integraler Bestandteil der Unterschutzstellung. Nach Ablauf von 25 Jahren sind das Nutz- und Schutzkonzept zu überprüfen und die sich daraus allenfalls ergebende finanzielle Abgeltung neu zu ermitteln.

Zur Gewährleistung der vorangehend aufgeführten Schutzziele wurden bei der Unterschutzstellung der Gebiete «Ränggen», «Rutenrain» und «Wasserfalle – Roti Flue» im Jahre 1999 bereits die wichtigsten Schutzmassnahmen und Verhaltensregeln festgelegt (siehe Schutzverordnungen, § 3). Dabei bleiben u. a. die Nutzung und der Unterhalt des Rastplatzes mit der Feuerstelle im Schutzgebiet «Wasserfalle – Roti Flue» im bisherigen Rahmen und unter Beachtung der Schutzziele gewährleistet. Im Bereich Klettern wurden in diesem Gebiet gemäss Kletter-Konzept 2016 für den Sektor «Dietisberg» ein Kletterverbot und für die Sektoren «Judebüntel» und «Wasserfalle» Teilsperrungen bestimmt. Die erlaubten Kletterbereiche wurden gemeinsam mit dem SAC BL festgelegt und liegen ausserhalb der Nutzungsverzichtsflächen bzw. wurden damals in den Verzichtsflächen demontiert. Die Schutzmassnahmen und Verhaltensregeln sollen insbesondere auch einer möglichen Gefährdung der Naturschutzgebiete durch eine potenzielle Zunahme der Erholungsnut-

zung vorbeugen. Daneben ist auch die weitere Entwicklung der Erholungsaktivitäten in den Naturschutzgebieten aufmerksam zu beobachten und gegebenenfalls durch weitere geeignete Massnahmen zu lenken.

2.3.5 Gesamtübersicht Naturschutzgebiet «Wasserfalle – Roti Flue, Ränggen, Rutenrain»

Das zu erweiternde Naturschutzgebiet «Wasserfalle – Roti Flue» wird hiermit von bisher 38,52 ha (digital angepasster Wert) um 7,09 ha auf eine Gesamtfläche von neu 45,61 ha erweitert, alles Waldareal. Das Schutzgebiet und die zwei weiteren Schutzgebiete «Ränggen» und «Rutenrain» umfassen die folgenden Flächen oder Teilflächen der Parzellen des Grundbuchs Diegten und Eptingen:

Parzellen-Nr.	Gemeinde	Eigentümer/in	Fläche (in ha)	Wald (in ha)
2702 (Teilfläche)	Diegten	Bürgergemeinde Diegten	4,25	4,25
2790	Diegten	dto.	9,34	9,34
2836	Diegten	dto.	6,53	6,53
2839	Diegten	dto.	1,12	1,12
2792 (Teilfläche)	Diegten	Einwohnergemeinde Känerkinden	7,71	7,71
2840	Diegten	Verein Dietisberg	4,99	4,99
1264 (Teilfläche)	Eptingen	dto.	<u>4,58</u>	<u>4,58</u>
Best. Fläche:			38,52	38,52
2793	Diegten	Verein Dietisberg	0,97	0,97
2837	Diegten	dto.	0,96	0,96
2838	Diegten	dto.	1,93	1,93
2841	Diegten	dto.	<u>3,23</u>	<u>3,23</u>
Neue Fläche:			7,09	7,09
Total	Naturschutzgebiet «Wasserfalle – Roti Flue» Diegten und Eptingen (bestehende Fläche 38,52 ha + neue Fläche 7,09 ha)		45,61	45,61
Total	Naturschutzgebiet «Ränggen», Diegten			
2811	Diegten	Bürgergemeinde Diegten	Best. Fläche: 17,49	17,49
Total	Naturschutzgebiet «Rutenrain», Diegten			
2431	Diegten	Bürgergemeinde Diegten	Best. Fläche: <u>10,69</u>	<u>10,69</u>
Total Fläche (in ha)			73,79	73,79

2.4. Strategische Verankerung / Bezug zum Regierungsprogramm (Referenz-Nr.) oder zur Langfristplanung

In der Langfristplanung des Regierungsrats 2022–2031 ist der Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt als Schwerpunkt definiert (LFP11): Der Regierungsrat will den Lebensraum Wald in seiner Grundfunktion für künftige Generationen erhalten sowie die einheimische Artenvielfalt von Faunen und Floren fördern. Die finanzielle Basis bildet die vom Landrat bewilligte Ausgabe «Naturschutz im Wald: Weiterführung Ausgabenbewilligung 2021–2024» (Landratsbeschluss Nr. 576 vom 22. Oktober 2020).

2.5. Rechtsgrundlagen

Gemäss [Artikel 78](#) der Bundesverfassung¹ vom 18. April 1999 ist der Natur- und Heimatschutz Aufgabe der Kantone. Auch die Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 7. Mai 1984² verpflichtet Kanton und Gemeinden, den Natur- und Heimatschutz zu fördern und erhaltenswerte Landschaften und Naturdenkmäler zu schützen ([Artikel 102](#)). In Analogie zum Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) vom 1. Juli 1966³ verpflichtet das kantonale Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz (NLG) vom 20. November 1991⁴ den Kanton und die Einwohnergemeinden, die einheimische Tier- und Pflanzenwelt durch Sicherung und Förderung ihrer Lebensräume zu erhalten, die bedeutsamen Naturobjekte zu schützen (§§ [1](#), [2](#) und [10](#)) und die Kosten für deren Pflege und Unterhalt zu übernehmen ([§ 27](#)). Dabei haben Grundeigentümer oder Bewirtschafter von geschützten Naturobjekten, welche im Sinne der Schutzziele Ertragseinbussen in Kauf nehmen oder Naturschutzleistungen ohne entsprechenden wirtschaftlichen Ertrag erbringen, Anspruch auf angemessene Abgeltung (§§ [17](#) und [18](#)). Für den Wald verlangt das kantonale Waldgesetz vom 11. Juni 1998⁵ grundsätzlich, dass dieser einerseits naturnah zu bewirtschaften ist ([§ 14](#)) und andererseits, dass der Kanton besondere Waldreservate ausscheidet ([§ 21](#)). Die Basis dazu bildet das kantonale Waldreservatskonzept, das am 4. November 2002 vom Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL, heute BAFU) als verbindliche Vollzugsgrundlage genehmigt wurde. Die entsprechende Abgeltungsregelung ist in der kantonalen Verordnung über die Vergütung von Naturschutzmassnahmen im Wald vom 16. Juni 1998⁶ festgelegt.

[§ 12 des NLG](#) verpflichtet den Regierungsrat zur Aufnahme der Naturobjekte von regionaler und nationaler Bedeutung in das Inventar der geschützten Naturobjekte des Kantons Basel-Landschaft. Die formelle Unterschutzstellung von Naturobjekten ist somit ein klarer Rechtsauftrag. Ohne eine wirtschaftliche Deckung von Mindererträgen bzw. Mehraufwendungen bliebe die gesetzliche Verpflichtung zum Schutz der einheimischen Tier- und Pflanzenarten sowie ihrer Lebensräume unerfüllt.

2.6. Finanzielle Auswirkungen

Voraussichtliche Mehr- oder Minderausgaben resp. Mehr- oder Mindereinnahmen (§ 4a Abs. 1 Bst. a Vo FHG):

☒ Ja

☐ Nein

Der Erweiterung des bestehenden Schutzgebiets «Wasserfalle – Roti Flue» sowie die Weiterführung der zwei Schutzgebiete «Ränggen» und «Rutenrain» im Inventar bewirken gemäss §§ 17, 18 und 27 NLG einerseits einmalig anfallende Abgeltungskosten und andererseits periodisch wiederkehrende Folgekosten. Dies gilt sowohl für die neu geschützten Waldflächen wie auch für die bestehenden Schutzgebietsflächen, da bei diesen die erste Vertragsperiode von 1999-2023 abgelaufen und diese durch die anschliessende Vertragsperiode 2024–2048 ersetzt wird. Die **einmaligen Abgeltungskosten** für das Waldgebiet entstehen für die Abgeltung der öffentlich-rechtlichen Beschränkung (Grundbucheintrag) sowie für die Entschädigung des Ertragsausfalls, welcher über eine Periode von 25 Jahren abgegolten und nach Ablauf dieser Zeitspanne für die nächste Periode neu ermittelt wird. Die Entschädigung für den Grundbucheintrag wird nur einmal und daher nur für die neue Erweiterungsfläche im Schutzgebiet «Wasserfalle – Roti Flue» ausgerichtet. Die einmaligen Abgeltungskosten, welche gestützt auf das Nutz- und Schutzkonzept und die zugehörige Abgeltungsberechnung für die Wald-Naturschutzgebiete Rutenrain, Ränggen, Wasserfalle – Roti

¹ [SR 101](#)

² [SGS 100](#)

³ [SR 451](#)

⁴ [SGS 790](#)

⁵ [SGS 570](#)

⁶ [SGS 791.11](#)

Flue, Diegten und Eptingen vom 3. Mai 2024 ermittelt wurden, sind nachstehend zusammengestellt.

Die **wiederkehrenden Folgekosten** entstehen durch den erforderlichen Aufwand für den jährlich anfallenden Unterhalt des Naturschutzgebiets (Pflege Mittelwald, Dauerwald, Lichter Wald, Altholzinseln, Förderung Lichtbaumarten, Waldrandpflege, Steinbruch, Sicherheitspflege). Die Aufwendungen bei naturschützerischen Pflegeeingriffen und Massnahmen im Wald werden je nach Dringlichkeit ausgeführt und jeweils pro Eingriff im Rahmen des Programms «Naturschutz im Wald» beglichen. Diese nachstehend gesamthaft für alle drei Naturschutzgebiete aufgeführten Folgekosten können daher nur als Durchschnittswert abgeschätzt werden. Sie sind je nach Art der Pflegeeingriffe pro Jahr unterschiedlich hoch.

Einmalige Abgeltungskosten

Abgeltungskosten total (einmalig)

Ausrichtung an: Bürgergemeinde Diegten,
Einwohnergemeinde Känerkinden und Verein Dietisberg

Zu Lasten Ausgabenbewilligung

«Naturschutz im Wald: Ausgabenbewilligung 2021–2024»

Profit-Center 2207 / Kostenart 3632 0000 / Innenauftrag 501836

Naturschutzgebiet «Wasserfalle – Roti Flue» (bestehende und neue Schutzfläche)

Ausrichtung an: Bürgergemeinde Diegten
Entschädigung Ertragsausfall Wald: (21,25 ha)

Ausrichtung an: Einwohnergemeinde Känerkinden
Entschädigung Ertragsausfall Wald: (7,71 ha)

Ausrichtung an: Verein Dietisberg
Entschädigung Ertragsausfall Wald:
(16,65 ha)

Entschädigung Grundbucheintrag
(neue Schutzfläche)
708 Aren Wald à

Naturschutzgebiet «Ränggen» (bestehende Schutzfläche)

Ausrichtung an: Bürgergemeinde Diegten
Entschädigung Ertragsausfall Wald: (17,49)

Naturschutzgebiet «Rutenrain» (bestehende Schutzfläche)

Ausrichtung an: Bürgergemeinde Diegten
Entschädigung Ertragsausfall Wald: (10,69 ha)

Wiederkehrende Folgekosten (Pflegekosten)

Folgekosten (Jahres-Durchschnittswert)

Zu Lasten Ausgabenbewilligung

«Naturschutz im Wald: Ausgabenbewilligung 2021–2024»

Profit-Center 2207 / Kostenart 3632 0000 / Innenauftrag 501836

Naturschutzgebiete «Wasserfalle – Roti Flue», «Ränggen», «Rutenrain»

Pflegeeingriffe Waldareal: Pflege Mittelwald, Dauerwald, Lichter Wald, Altholzinseln, Förderung Lichtbaumarten, Waldrandpflege, Steinbruch

Die Abgeltungs- und Folgekosten werden vom Bund subventioniert (Schutzlegung, Waldpflege). Die Grundlage dazu bilden einerseits die zwischen dem Bundesamt für Umwelt und dem Kanton Basel-Landschaft abgeschlossene Programmvereinbarung 2020–2024 vom 17. Dezember 2019 betreffend die Programmziele im Bereich Waldbiodiversität. Die Beitragshöhe des Bundes ist nicht im Detail quantifizierbar. Aus diesem Grund werden die Brutto- und nicht die Nettokosten aufgeführt.

Die für den Kanton anfallenden Kosten werden im Rahmen der bewilligten Ausgabe «Naturschutz im Wald: Weiterführung Ausgabenbewilligung 2021–2024» (Landratsbeschluss Nr. 576 vom 22. Oktober 2020) in der Höhe von Franken belastet.

Auswirkungen auf den Aufgaben- und Finanzplan (§ 4a Abs. 1 Bst. b Vo FHG):

☐ Ja

☒ Nein

Auswirkungen auf den Stellenplan (§ 4a Abs. 1 Bst. b Vo FHG):

☐ Ja

☒ Nein

Wirtschaftlichkeitsbetrachtung und Risiken (§ 4a Abs. 1 Bst. c Vo FHG):

Nach Art. 129 Abs. 3 der Kantonsverfassung (SGS 100) sind alle Aufgaben und Ausgaben periodisch auf ihre Notwendigkeit und Zweckmässigkeit sowie auf ihre finanziellen Auswirkungen und deren Tragbarkeit hin zu prüfen. Im Falle der drei Naturschutzgebiete «Ränggen», «Rutenrain» und «Wasserfalle – Roti Flue» werden Wirkung und Kosten-Nutzen-Verhältnis der bereits getroffenen Massnahmen laufend im Rahmen der jährlichen Koordinations-Begehungen sowie bei der Überprüfung des Nutz- und Schutzkonzeptes für den Wald nach Ablauf von 25 Jahren untersucht.

Die mit der Unterschutzstellung verbundenen Ausgaben im Bereich Unterhalt der Naturschutzgebiete sind in höchstem Masse nachhaltig. Da die Dienststelle Ebenrain über keine eigene Unterhalts-Equipe verfügt, tragen sämtliche Ausgaben für den Unterhalt der Naturschutzgebiete wesentlich zur Arbeitsplatzerhaltung in unserer Region (Gewerbe, Forst- und Landwirtschaft) und gleichzeitig zur Erhaltung der natürlichen Ressource Biodiversität bei. Ausserdem ist hervorzuheben, dass die Förderung der Waldbiodiversität dank der engen Zusammenarbeit zwischen dem Amt für Wald und Wild beider Basel, der Dienststelle Ebenrain, den Grundeigentümern und den Bewirtschaftern kostengünstig, effizient und wirksam geleistet wird. Damit ist auch die Wirtschaftlichkeit des Programms gegeben.

2.7. Regulierungsfolgenabschätzung ([§ 4 KMU-Entlastungsgesetz](#) und [§ 58 Abs.1 Bst. e und e^{bis} Geschäftsordnung Landrat](#))

Ausführungen über die finanziellen, volkswirtschaftlichen, gesellschaftlichen, ökologischen und wesentlichen regionalen Auswirkungen der Vorlage, über deren finanzielle und übrigen Auswirkungen auf die Gemeinden sowie Regulierungsfolgenabschätzung gemäss § 4 KMU-Entlastungsgesetz.

Aufgrund der Vorgaben des KMU-Entlastungsgesetzes wurde das kantonale Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz vom 20. November 1991 im Jahr 2010 der vorgeschriebenen Regulierungsfolgenabschätzung unterzogen. Diese Abschätzung fiel insgesamt positiv aus, d.h. es ergab sich kein Handlungsbedarf. Deshalb ist eine einzelobjektweise Prüfung der vorliegenden Unterschutzstellung nicht mehr erforderlich, zumal Unterschutzstellungen grundsätzlich das Einverständnis des Grundeigentümers voraussetzen. Von diesem Grundsatz wird nur im Einzelfall abgewichen, wenn ein Naturobjekt in seinem Bestand akut gefährdet ist, was in den vergangenen über 30 Jahren lediglich zwei Mal der Fall war.

2.8. Weitere Auswirkungen

Keine Bemerkungen

2.9. Ergebnis des allfälligen Mitberichtsverfahrens der Direktionen / der Anhörung der Gemeinden und / oder Dritter

Die Erweiterung erfolgt auf Antrag des Grundeigentümers Verein Dietisberg. Die Einwohnergemeinden Diegten und Eptingen sind mit der Aufnahme des Gebiets in das Inventar der geschützten Naturobjekte des Kantons Basel-Landschaft ebenfalls einverstanden. Auch seitens der Direktionen und Verbände gibt es keine Einwände.

3. Kommunikation und Bulletintext

Angabe der Kommunikationsmassnahmen:

☐	Medienkonferenz	☐	Medienmitteilung	☐	Kurzmitteilung Regierungsbulletin Dienstag (RB Di)	☐	keine Kommunikation gemäss IDG (mit Begründung)
				☒	Kurzmitteilung Regierungsbulletin Mittwoch (RB Mi)		

Angabe des Textes für das Regierungsbulletin/Begründung keine Kommunikation gemäss IDG:

37 /VGD

«Wasserfalle – Roti Flue», Diegten und Eptingen, neu als erweitertes Naturschutzgebiet im Inventar der geschützten Naturobjekte

Der Regierungsrat hat das seit 1999 bestehende Naturschutzgebiet «Wasserfalle – Roti Flue» in Diegten und Eptingen mit einer östlich angrenzenden Waldfläche erweitert und als Objekt von regionaler Bedeutung in das Inventar der geschützten Naturobjekte des Kantons Basel-Landschaft aufgenommen. Die ebenfalls 1999 in das Inventar aufgenommenen Schutzgebiete «Ränggen» und «Rutenrain» werden im Inventar weitergeführt. Mit der Erweiterung des Schutzgebiets «Wasserfalle – Roti Flue» werden gleichzeitig auch Anpassungen an den Schutzziele und -massnahmen vorgenommen und diese in den zugehörigen neuen Schutzverordnungen erlassen. Die Erweiterung des Schutzgebiets «Wasserfalle – Roti Flue» führt zu einer bedeutenden Aufwertung dieses bereits sehr wertvollen Naturobjekts, welches geprägt wird von einem Mosaik an extensiv gepflegten und bewirtschafteten Waldgesellschaften.

4. Beschluss

- ://:
1. Das bestehende Naturschutzgebiet «Wasserfalle – Roti Flue» wird im Osten um mehrere Teilflächen (Parz. Nr. 2793, 2837, 2838 und 2841, Diegten) erweitert. Gestützt auf § 12 des Gesetzes vom 20. November 1991 über den Natur- und Landschaftsschutz wird das derart erweiterte Schutzgebiet «Wasserfalle – Roti Flue», bestehend aus Teilflächen oder Gesamtflächen der Parzellen Nr. 2702, 2790, 2792, 2793, 2836, 2837, 2838, 2839, 2840 und 2841 des Grundbuchs Diegten sowie einer Teilfläche der Parz. Nr. 1264 des Grundbuchs Eptingen, als Objekt von regionaler Bedeutung in das Inventar der geschützten Naturobjekte des Kantons Basel-Landschaft aufgenommen.
 2. Der neue Schutzgebietsperimeter ist im zur Schutzverordnung gehörenden Plan verbindlich festgelegt. Die Gesamtfläche des Naturschutzgebiets beträgt 45,61 ha, alles Waldareal.
 3. Die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion wird ermächtigt, gestützt auf §§ 17, 18 und 27 des Gesetzes vom 20. November 1991 über den Natur- und Landschaftsschutz, die in Kapitel 2.6. ausgewiesenen Abgeltungskosten zu Lasten der bewilligten Ausgabe 2024 (Kostenart 3632 0000 / Innenauftrag 501836) zu verbuchen und die

Folgekosten der entsprechenden Kostenart im Rahmen der bewilligten Ausgabe zu belasten.

4. Die Einwohnergemeinden Diegten und Eptingen werden angewiesen, das in diesem Verfahren festgelegte Naturschutzgebiet in den entsprechenden Nutzungsplan als orientierenden Inhalt zu übertragen.
5. Das Amt für Raumplanung wird angewiesen, den Kantonalen Richtplan nachzuführen und das erweiterte Gebiet «Wasserfalle – Roti Flue» als Ausgangslage darzustellen.
6. Die Verordnungen über die Naturschutzgebiete «Ränggen», «Rutenrain» und «Wasserfalle – Roti Flue» vom 17. August 1999 werden gemäss Beilage geändert.
7. Nach Eintritt der Rechtskraft des Beschlusses betreffend Unterschutzstellung gilt der Regierungsratsbeschluss Nr. 1553 vom 17. August 1999 als aufgehoben.
8. Nach Ablauf der Beschwerdefrist ist der Beschluss vom zuständigen Grundbuchamt ins Grundbuch einzutragen.
9. Die Ziffern 1–5 des Beschlusses sind mit Rechtsmittelbelehrung im Amtsblatt zu publizieren. Der Schutzgebietsperimeter wird im Geoportal nach Rechtskraft des Beschlusses publiziert.

Gegen die Ziffern 1–5 dieses Beschlusses kann innert 10 Tagen, seit Eröffnung des Beschlusses angerechnet, beim Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Bahnhofplatz 16, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in vierfacher Ausführung einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Person enthalten. Der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Das Verfahren ist **kostenpflichtig**.

Beilagen:

- RRB Nr. 1553 vom 17. August 1999 über die Aufnahme der Gebiete «Rutenrain», «Ränggen» und «Wasserfalle – Roti Flue», Diegten und Eptingen, in das Inventar der geschützten Naturobjekte
- VO Nr. 1556 über das Naturschutzgebiet «Wasserfalle – Roti Flue», Diegten und Eptingen, vom 17. August 1999
- Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet «Wasserfalle – Roti Flue», Diegten und Eptingen, mit Fremdänderung
- VO Nr. 1555 über das Naturschutzgebiet «Ränggen», Diegten, vom 17. August 1999
- VO Nr. 1554 über das Naturschutzgebiet «Rutenrain», Diegten, vom 17. August 1999

Verteiler mit Beilagen durch Ebenrain-Zentrum für Landwirtschaft, Natur und Ernährung:

- IG Klettern Basler Jura, Präsident Patrik Müller
- Zivilrechtsverwaltung, Grundbuchamt, 4144 Arlesheim (grundbuchamt@bl.ch); nach Rechtskraft

Verteiler mit Beilagen:

- Landeskanzlei (Gesetzessammlung, Amtsblatt)
- Einwohnergemeinde Diegten, Gemeinderat (gemeinde@diegten.ch)
- Bürgergemeinde Diegten (marcel.schoedler@bg-diegten.ch)
- Einwohnergemeinde Eptingen (gemeinde@eptingen.ch)
- Einwohnergemeinde Känerkinden (info@kaenerkinden.ch)
- Verein Dietisberg Wohnen & Werken (dietisberg@dietisberg.ch)
- Revierförster Martin Krähenbühl, Zweckverband Forstrevier Oberes Diegtal, (forst.boelchen@bluewin.ch)
- Pro Natura Baselland (pronatura-bl@pronatura.ch)
- Basellandschaftlicher Natur- und Vogelschutzverband BNV (bnv@bnv.ch)
- WWF Region Basel (info@wwf-bl.ch)
- Interessengemeinschaft IG Baselbieter Sportverbände (info@ig-sport-bl.ch)
- Swiss Cycling beider Basel (cyclingbasel@gmail.com)
- Regionaler OL-Verband ROLV (otti.bisang@rolv-nws.ch)
- Finanz- und Kirchendirektion
- Bau- und Umweltschutzdirektion
- BUD, Bereich Raumentwicklung und Baubewilligung (raumplanung@bl.ch)
- Sicherheitsdirektion
- Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion
- Sportamt (sportamt@bl.ch)
- Amt für Kultur, Abt. Kantonsarchäologie (archaeologie@bl.ch)
- Amt für Wald beider Basel (afw@bl.ch)
- Ebenrain-Zentrum für Landwirtschaft, Natur und Ernährung (ebenrain@bl.ch)
- Ebenrain, Abteilung Natur und Landschaft (naturundlandschaft@bl.ch)
- Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion

Die Landschreiberin:

E. Has Diehrich

Bescheinigung betr. Rechtskraft

Das Ebenrain-Zentrum für Landwirtschaft, Natur und Ernährung bestätigt, dass gegen diesen Entscheid innert Frist keine Beschwerde erhoben worden ist. Somit ist dieser Entscheid in Rechtskraft erwachsen.

Sissach, den

5.12.2024

Ebenrain-Zentrum für Landwirtschaft,
Natur und Ernährung
des Kantons Basel-Landschaft
im Auftrag